

## **LBSP-Stellungnahme zur KMBek Legasthenie**

Stellungnahme des Landesverbandes Bayerischer Schulpsychologen e.V. zur Umsetzung der KMBek zur Legasthenie

Gutachten zur Feststellung einer Legasthenie (F 81.0 und F 81.1 nach ICD-10)

Für den Landesverband Bayerischer Schulpsychologen e.V. (LBSP) sind entsprechende Qualitätsstandards für die Umsetzung der KMBek zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens v. 16.11.1999 unabdingbar. Dies wurde von VertreterInnen der Schulpsychologie und des LBSP in entsprechenden Sitzungen (am 22.12.99 im KM, am 04.02.00 im KM, am 15.02.00 im AM, am 15.03.00 im KM) immer wieder betont. Der hohe Qualitätsstandard, der im Sinne einer effektiven Hilfe für die betroffenen Kinder und Jugendlichen geboten ist, wird in einschlägigen Schreiben (Schreiben Prof. Dr. Warnke an MR Hartwig v. 24.02.00, KMS IV/1a-S7306/4-4/126834,19393 M-Nr. 814 v. 20.04.00) deutlich gemacht. Der LBSP will diesen hohen Standard auch für die Begutachtung einer Legasthenie sicherstellen und orientiert sich daher an dem o.a. KMS: "... Die Bekanntmachung schreibt für die Begutachtung eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Schulpsychologen vor. Er trägt letztlich die Verantwortung dafür, dass bei einem abschließenden Urteil alle erforderlichen Faktoren eingeschlossen sind. Hierzu ist es erforderlich, dass bei dem Gutachten der Fachkräfte nicht nur ein Hinweis auf die Berücksichtigung der multiaxialen Diagnostik erfolgt, sondern zu jeder einzelnen der 5 Achsen konkrete Aussagen getroffen werden. ... Das Gutachten selber verbleibt beim Schulpsychologen. Auf der Grundlage seiner besonderen Schweigeverpflichtung nach § 103 StGB trägt er den Gutachtern und den Eltern gegenüber die Gewähr, dass sensible personenbezogene Daten über Schüler nicht in unberechtigte Hände gelangen ... (Zitat KMS IV/1a-S7306/4-4/126834, s.o.).

Die Diagnose "Legasthenie" muss für den verantwortlichen Schulpsychologen nachvollziehbar sein. Das Gutachten muss den oben zitierten Kriterien des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus entsprechen.

**Der Landesverband Bayerischer Schulpsychologen e.V. fordert daher, dass das Gutachten über die Feststellung einer Legasthenie Aussagen zu folgenden Punkten enthält:**

1. Personendaten der Schülerin/des Schülers.
2. Angaben zur Problematik und aktuellen Situation.
3. Erkenntnisse aus Anamnese und Exploration über Schwangerschaft, Geburt, Auffälligkeiten in der Entwicklung von Sprache und Motorik, Klinikaufenthalte, etc.
4. Angaben zu lebensgeschichtlichen Daten in der Familie
5. Diagnosen nach den multiaxialen Klassifikationsschema nach ICD-10, insbesondere:

neurologische Untersuchungsergebnisse, die organische Beeinträchtigungen und/oder neurologische und psychiatrische Störungen aufdecken oder ausschließen sollen (Achse 1)

Angaben zu Achse 2 - umschriebene Entwicklungsstörungen der schulischen Fertigkeiten

Diagnostik der Sprachentwicklung

Diagnostik der Entwicklung von Fertigkeiten, die Lesen und Schreiben ermöglichen (visuomotorische Koordination, visuelle und auditive Wahrnehmung, motorische Fertigkeiten, u.a.)

Diagnostik des schriftsprachlichen Entwicklungsstandes: Nennung der Verfahren und der Ergebnisse (Rohwert und Prozentrang nach der Gesamtnorm) des standardisierten Rechtschreibtests. Angaben über die Hauptfehlerarten.

Ergebnisse eines standardisierten Lesetests (Kriterien der Zeit und Fehlerzahl, getrennte T-Wert-Angaben).

Genauere Angaben zu Achse 3 - Intelligenzdiagnostik:

Nennung des angewendeten Verfahrens und der Ergebnisse: IQ-Wert (bei mehreren Teilen des Tests auch die IQ-Werte dieser Teile (z.B. beim CFT 20 Teil I und II, oder beim HAWIK-R: VIQ und HIQ) und die dazugehörigen T-Werte.

Auflistung bzw. Angabe auffälliger Subtestergebnisse.

Verhaltensbeobachtung während der Testung

Angaben zu körperlichen Erkrankungen oder Sinnesbehinderungen (Achse 4)

6. Das Gutachten muss detaillierte Angaben über die Diskrepanz zwischen allgemeiner intellektueller Leistungsfähigkeit und dem Versagen im Lesen und Rechtschreiben enthalten (T-Wert-Diskrepanzen).
7. Evtl. Diagnostik sekundärer neurotischer Störungen (Versagensängste, Verweigerung der Leistung, Verhaltensstörungen, Aggressivität, Prüfungsangst, Depressivität u.a.)
8. Zusammenfassende Würdigung der Befunde und empfohlene Maßnahmen.